



# Statutenänderung

3 Bereiche:

- Leitungsorgan
- Gemeinnützigkeit
- Definition Zweigvereine



Statuten alt

## §3 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Art von Leibesübungen und des Sports unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und der Republik Österreich in Anerkennung der völkerverbindenden Werte des Sports. Er übt diese Tätigkeit ohne Einflussnahme von politischen Parteien aus.

Statuten neu

## §3 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die **unmittelbare und ausschließliche Förderung des Körpersports** seiner Mitglieder durch die Pflege aller Art von Leibesübungen und des Sports unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und der Republik Österreich in Anerkennung der völkerverbindenden Werte des Sports. Er übt diese Tätigkeit ohne Einflussnahme von politischen Parteien aus.

## §4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
- Sponsoreinnahmen,
- ....
- Zinserträge und Wertpapiere.



## §4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- .....
- Zinserträge und Wertpapiere.
- **Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung**
- **Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 4 dieser Statuten genannten Zwecke fördert**



## §4a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.



- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.



- l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

## Statuten neu

p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.



## Statuten neu

r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.



Statuten alt

## §5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Unterstützende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Statuten neu

## §5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Unterstützende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. **Zweigvereine**



## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zweigvereine: Die Sportunion Döbling kann andere gemeinnützige Sportvereine als Zweigvereine aufnehmen, um Synergien in der Verwaltung der Vereine zu nutzen. Die Aufnahme von Zweigvereinen geschieht auf Antrag des Vereins durch Beschluss des Vorstands der Sportunion Döbling. Diese Vereine müssen als Passus in ihre Statuten aufnehmen, dass sie Zweigverein der Sportunion Döbling sind und dass Statutenänderungen nur mit Einverständnis des Vorstands der Sportunion Döbling möglich sind. Auch muss in den Statuten der Zweigvereine verankert sein, dass ein Mitglied des Vorstands des Hauptvereins Sitz im Leitungsorgan des Zweigvereins und ein Vetorecht bei finanziellen Beschlüssen über € 10 000,- hat.

## §7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### d. Bei Zweigvereinen

- durch schriftliche Mitteilung des Zweigvereins an den Vorstand der Sportunion Döbling. Dies kann nur zum Ende des Sportjahrs (Ende August) erfolgen und muss 3 Monate vorher mitgeteilt werden.
- durch Beschluss der Vereinsleitung der Sportunion Döbling. Dies kann nur zum Ende des Sportjahrs (Ende August) erfolgen und muss 3 Monate vorher mitgeteilt werden.

## Statuten alt

### §8 Organe des Vereines

1. Die Hauptversammlung  
(Mitgliederversammlung laut § 5 (2)  
Vereinsgesetz 2002)
2. Die Vereinsleitung (Leitungsorgan  
laut § 5 (3) Vereinsgesetz 2002)
3. Der Vorstand
4. Die RechnungsprüferInnen
5. Das Schiedsgericht  
(Streitschlichtungsorgan)

## Statuten neu

### §8 Organe des Vereines

1. Die Hauptversammlung  
(Mitgliederversammlung laut § 5 (2)  
Vereinsgesetz 2002)
2. Der Vorstand (Leitungsorgan laut § 5  
(3) Vereinsgesetz 2002)
3. Die Ausschüsse
4. Die RechnungsprüferInnen
5. Das Schiedsgericht  
(Streitschlichtungsorgan)

Statuten alt

## §8 Organe des Vereines

### 1) Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 3 Jahre in der ersten Jahreshälfte statt.

### 2) Vereinsleitung

Die Funktionsperiode der Vereinsleitung beträgt 3 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Statuten neu

## §8 Organe des Vereines

### 1) Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 4 Jahre in der ersten Jahreshälfte statt.

### 2) Vorstand

Die Funktionsperiode des Vorstands endet mit der nächsten Hauptversammlung mit Wahl. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

## Statuten alt

### 2) Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

1. Vorsitzender
2. stellvertretende Vorsitzende
3. Vorstand für Finanzen
4. Vorstand für Sportangelegenheiten
5. Vorstand für Marketing und Kommunikation
6. den Sektionsleiterinnen von anerkannten Sektionen
7. den Vorsitzenden der Zweigvereine
8. Jugendreferentin

## Statuten neu

### 2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretende Vorsitzende
3. Vorstand für Finanzen
4. Vorstand für Sportangelegenheiten
5. Vorstand für Marketing und Kommunikation
6. Vorsitzende des / der Zweigvereine (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

### 3) Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die entweder ständige oder temporäre Ausschüsse sein können.

Ein ständiger Ausschuss ist der

#### **Sportausschuss**

Dieser Ausschuss wird vom Vorstand für Sportangelegenheiten geleitet und besteht aus

je einer Vertreterin der in der Sportunion Döbling betriebenen Sektionen. Anerkannte Sektionen sind Sportarten, die in der Sportunion Döbling ausgeübt werden, Mitglied im zuständigen Fachverband sind und mindestens vier Übungseinheiten pro Woche im Sportprogramm der Sportunion Döbling anbieten.

Sportarten, für die es keinen Fachverband gibt (z.B. Fit), die aber mindestens 10 Übungseinheiten anbieten, sollen ebenfalls eine Vertreterin in den Sportausschuss entsenden.

Einer Vertreterin jedes Zweigvereins der Sportunion Döbling.

## Statuten neu

### **Aufgaben des Sportausschusses sind:**

Abstimmung des Sportprogramms der Sportunion Döbling und der angeschlossenen Zweigvereinen

Erstellung der Budgets der Sektionen

Beratung über spartenübergreifende Aktionen des Vereins

Sonstige sportliche Themen

Der Sportausschuss wird vom Vorstand für Sportangelegenheiten geleitet und soll mindestens dreimal jährlich tagen. Um neue, interessierte Mitglieder in die Arbeit des Vereins zu integrieren, können diese an den Sitzungen des Sportausschusses teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht. Vom Sportausschuss beschlossene Themen müssen in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden.